



Verschnitt und Jahrgangsmischung Zürcher Wein

Grundsätze:

- Verschnitt von Wein ist das Mischen von Trauben, Traubenmost oder Wein verschiedenen Ursprungs oder verschiedener Herkunft.
- Trauben, Traubenmoste und Weine müssen gemäss den beanspruchten Bezeichnungen und Kategorien getrennt geerntet, verarbeitet und gelagert werden.
- Der Verkauf von Wein sowie Trauben und Traubenmost zum Zweck der Weinerzeugung ist verboten, wenn diese Produkte von Rebflächen stammen, die zur gewerblichen Weinerzeugung nicht zugelassen sind. Somit macht jegliches Mischen von solchen Rebbauerzeugnissen den damit vermischten Wein unverkäuflich.
- Das Mischen von Schweizer Wein mit ausländischem Wein ist verboten.

Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung:

AOC Zürich oder AOC Zürichsee

- Ein Verschnitt mit höchstens 10 % Schweizer Wein gleicher Farbe ist zulässig.
- Wird ergänzend zur AOC-Bezeichnung eine Region, ein Ortsteil, ein Weiler oder eine Lage als zusätzliche kantonale geografische Bezeichnung gewählt, so muss (vorbehältlich des Verschnittes) 100 % des Weines aus diesem geografischen Gebiet stammen. Die zusätzlichen geografischen Bezeichnungen sind im Anhang 1 RbVfg aufgeführt.
- Wird ergänzend zur AOC-Bezeichnung eine Gemeinde als zusätzliche kantonale geografische Bezeichnung gewählt, so muss (vorbehältlich des Verschnittes) mindestens 85 % des Weins aus der betreffenden Gemeinde stammen.
- Die Angabe eines Jahrgangs ist erlaubt, wenn mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus dem angegebenen Jahrgang stammt.

Weine mit Herkunftsbezeichnung:

Ostschweizer Landwein oder Schweizer Landwein

- Herkunft bedeutet ein geographisches Gebiet wie Land oder Landesteil, der grösser als ein Kanton ist. Solche Weine aus Zürich müssen die Sachbezeichnung „Schweizer Landwein“ oder „Ostschweizer Landwein“ tragen.
- Der Verschnitt mit höchstens 15 % Schweizer Wein gleicher Farbe ist gestattet.
- Die Angabe eines Jahrgangs ist erlaubt, wenn mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus dem angegebenen Jahrgang stammt.

Weine ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung:

Schweizer Tafelwein

- Ein beliebiger Verschnitt mit Schweizer Wein ist erlaubt.
- Dieser Wein muss die Sachbezeichnung „Schweizer Tafelwein“ tragen.
- Zusätzliche Angaben, wie Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang sind verboten.



Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigsten Gesetzestexte zur Kennzeichnung von Wein sind:

- Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Verordnung über Getränke (SR 817.022.12)
- Weinverordnung des Bundes (WV, SR 916.140)
- Verordnung des RR-ZH über den Rebbau (VRb, LS 916.51)
- Rebbau Verfügung des ALN-ZH (RbVfg)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA, SR 910.12)
- weitere produktspezifische Verordnungen

Die Gesetzestexte sind im Internet erhältlich unter:

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/81.html#817>

Das Kantonale Labor Zürich erarbeitet die Informationen zu diesem Merkblatt sehr sorgfältig. Ein Merkblatt stellt jedoch immer eine Zusammenfassung und vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen dar. Es ist daher nicht möglich alle rechtlichen Vorschriften im Detail abzubilden und es kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die zur Verfügung gestellten Angaben vollständig und fehlerfrei sind. Um Aktualität sind wir stets bemüht, wir können jedoch auch dafür keine Zusicherung abgeben.